



Aktueller Begriff

Neuer Wehrdienst

Am 27. August 2025 hat die Bundesregierung den [Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes](#) (sog. **Wehrdienst-Modernisierungsgesetz**, WDModG) vorgelegt. Durch das WDModG, welches u. a. das Wehrpflichtgesetz (WPflG) und das Soldatengesetz (SG) abändert, sollen die **rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Reformierung und Reaktivierung der Wehrpflicht** geschaffen werden. Ziel des Gesetzes ist es, das Lagebild über den Personalumfang der Wehrpflichtigen zu verbessern, deutlich mehr Freiwillige für die Streitkräfte zu gewinnen sowie das Potenzial an Reservistinnen und Reservisten zu erhöhen.

Hintergrund der Gesetzesnovelle

Die Notwendigkeit einer Reform des Wehrdienstes wird im Gesetzentwurf mit einer Verschärfung der Bedrohungslage in Europa seit dem russischen Angriff auf die Ukraine begründet. Russland schaffe derzeit die personellen und materiellen Voraussetzungen, um in absehbarer Zeit das Territorium eines NATO-Mitgliedstaats angreifen zu können. Für die Fähigkeit, einen solchen Angriff abzuwehren und effektiv zur Landes- und Bündnisverteidigung beizutragen, benötigt die Bundeswehr – auch unter Zugrundelegung der NATO-Fähigkeitsziele – schätzungsweise **260.000** aktive **Soldatinnen und Soldaten** sowie 200.000 Reservistinnen und Reservisten. Derzeit umfasst der [Personalbestand der Bundeswehr knapp 183.000 aktive Soldatinnen und Soldaten](#). Die Anzahl der beorderten Reservistinnen und Reservisten lag im vergangenen Jahr bei ca. [50.000](#). Schätzungen zur Anzahl der einplanungsfähigen Reservistinnen und Reservisten sind jedoch ungenau, da mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz (WehrRÄndG) im Jahr 2011 auch die Wehrerfassung weggefallen war.

Inhalt des Wehrdienst-Modernisierungsgesetzes

Das WDModG schafft die rechtliche Grundlage für einen **verpflichtenden Wehrdienst auch jenseits des Spannungs- oder Verteidigungsfalls** (vgl. § 2a WPflG-Entwurf). Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch **Rechtsverordnung**, die der **Zustimmung des Bundestages** bedarf, anzurufen, dass ungediente Wehrpflichtige zum Grundwehrdienst einberufen werden, wenn die **verteidigungspolitische Lage einen schnellen Aufwuchs der Streitkräfte zwingend erfordert**, der auf **freiwilliger Grundlage nicht erreichbar** ist. In der Rechtsverordnung ist die Dauer des verpflichtenden Grundwehrdienstes anzugeben. Die Einführung eines verpflichtenden Wehrdienstes wird damit in einem **exekutiv-parlamentarischen Entscheidungsprozess** ermöglicht, bedarf aber **nicht der Gesetzesform** (Bundestagsbeschluss nach Art. 42 Abs. 2 GG reicht aus). Der durch das WDModG reformierte **Grundwehrdienst** soll zunächst nach wie vor **freiwillig** bleiben – die **verpflichtende Komponente** beschränkt sich darauf, dass volljährige Männer ab dem Geburtsjahr-gang 2008 zum **Ausfüllen eines Online-Fragebogens** (mit persönlichen Angaben und Gesundheitsdaten) sowie zur **Abgabe einer Bereitschaftserklärung** (für den Dienst in der Bundeswehr) verpflichtet werden. Das Nichtbefolgen begründet eine Ordnungswidrigkeit.

Ab 2027, sobald entsprechende Strukturen (Kreiswehrersatzämter) aufgebaut sind, soll eine **verpflichtende Musterung** erfolgen. **Frauen** können den Fragebogen **freiwillig** ausfüllen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass im Spannungs- und Verteidigungsfall (Art. 80a, 115a GG) auch Männer aus den Jahrgängen vor 2008 herangezogen werden können. Der Gesetzentwurf weicht vom **schwedischen Wehrdienst-Modell** insoweit ab, als er **keinen Automatismus** zur **Einführung einer Wehrpflicht** für den Fall vorsieht, dass die erforderlichen Kontingente auf freiwilliger Basis nicht rekrutiert werden können.

Durch Reaktivierung und Modernisierung der Wehrfassung soll das Potenzial der Wehrpflichtigen sowie der jetzigen und künftigen Reservistinnen und Reservisten festgestellt werden. Die **Attraktivität des Wehrdienstes** soll u. a. dadurch gesteigert werden, dass Grundwehrdienstleistende durch Berufung in das **Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit** (SaZ) einen **höheren Wehrsold** beziehen können. Zudem sollen der Erwerb einer Fahrerlaubnis (§ 31b SG-Entwurf) bezuschusst und Ansprüche auf Leistungen im Rahmen der Berufsförderung und der Dienstzeitversorgung (nach dem Soldatenversorgungsgesetz) begründet werden.

Kontroverse um die Wiedereinführung der Wehrpflicht

Für die **Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht** wurde u. a. vorgebracht, dass dadurch perspektivisch *alle* Gesellschaftsschichten gleichermaßen in der Bundeswehr abgebildet und der gesellschaftliche Zusammenhalt gefördert werden könnten. Eine rein auf Freiwilligkeit setzende Lösung würde außerdem **vermutlich zu kurz greifen**, um einen solchen Personalumfang der Bundeswehr sicherzustellen, der für eine wirksame Abschreckung erforderlich ist. **Dagegen** wurde argumentiert, dass die Ausbildung von Wehrpflichtigen vor allem Geld kostet, das für die Ausbildung derjenigen Soldatinnen und Soldaten fehlt, die freiwillig länger bei der Bundeswehr dienen wollten. Die kurzen Dienstzeiten (von sechs bis zwölf Monaten) seien zudem kaum geeignet, die im Kriegsfall erforderlichen Fähigkeiten (insbesondere zur Bedienung hochkomplexer Waffensysteme) auszubilden. **Berechnungen des ifo-Instituts** zufolge wären die **volkswirtschaftlichen Kosten** bei einer Verpflichtung junger Männer zudem höher als die zusätzlichen Staatsausgaben, die durch eine Anhebung des Gehalts bei freiwilligem Dienst entstünden.

Aus **verfassungsrechtlicher** Sicht bleibt das Problem der **Wehrgerechtigkeit**, mit dem sich etwa das BVerwG befasst hatte, offenbar weiter ungelöst. Eine **reine Männerwehrpflicht** könnte sich möglicherweise als **verfassungswidrig** erweisen. Für eine **Wehrpflicht für Frauen** aber müsste **Art. 12a GG** (mit Zwei-Drittelmehrheit im Bundestag und im Bundesrat) **geändert werden** (Art. 79 Abs. 2 GG).

Das WDMoG ist ein politischer **Kompromiss** um das Bemühen, den Personalkörper der Bundeswehr zu vergrößern, ohne junge Männer von vornherein zum Wehrdienst zu verpflichten. Ob der künftig erforderliche Personalumfang der Bundeswehr auf Grundlage dieses Gesetzes nach dessen geplantem Inkrafttreten am 1. Januar 2026 generiert werden kann, bleibt abzuwarten.

Weiterführende Links:

- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 - 3000 - 058/24: „[Einzelfragen zur Wehrpflicht](#)“ und WD 2 - 3000 - 014/25: „[Wehrpflicht und andere Pflichtdienste in ausgewählten europäischen Staaten](#)“
- Urteil des BVerwG zur Wehr gerechtigkeit: [BVerwG 6 C 9.04, Urteil vom 19. Januar 2005](#)
- Deutschlandfunk, 26. Mai 2025, „[Bundeswehr: Wehrpflicht auch für Frauen?](#)“